

Urheberrecht und digitaler Semesterapparat

Gestattet ist nach § 60a UrhG für „Unterricht und Lehre“ die Vervielfältigung und Zugänglichmachung in einem geschützten Lernraum von:

- bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes
- einzelnen Beiträgen und Aufsätzen aus Fachzeitschriften, max. 15% eines Hefts
- bis zu 15% eines Beitrags aus Zeitungen und Publikumszeitschriften
- bis zu 15% aus Noten
- Vollständig genutzt werden dürfen gemäß § 60a Abs. 2 UrhG:
 - vergriffene Bücher
 - Abbildungen und Grafiken
 - Sonstige Werke geringen Umfangs:
 - Druckwerke, die nicht mehr als 25 Seiten haben
 - Noten von maximal 6 Seiten

Unabhängig von den Regelungen des § 60a UrhG dürfen Werke genutzt werden, an denen entweder das Nutzungsrecht bereits erloschen ist (gemeinfreie Werke) oder für die eine Lizenz eigene (weitergehende) Nutzungsrechte einräumt, so dass auf die gesetzliche Regelung nicht zurückgegriffen werden muss. Dies sind:

- ältere, sogenannte gemeinfreie Werke, bei denen der urheberrechtliche Schutz bereits erloschen ist (grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des längst lebenden Urhebers)
- Materialien, bei denen eine individuelle Erlaubnis (Lizenz) des Rechteinhabers (i.d.R. Verlag) vorliegt. Was und wie genutzt werden darf, richtet sich nach dem Lizenzvertrag
- Material unter einer offenen Lizenz (Open Educational Resources), hier kann dann auch der gesamte Text genutzt werden, es sei denn, der Lizenzvertrag enthält hierzu eigene Einschränkungen

"Geschützter Lernraum" bedeutet, dass die Materialien nur bestimmten Nutzer*innengruppen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Das sind insbesondere:

- Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung,
- Lehrende und Prüfende an derselben Bildungseinrichtung.

Der Zugang ist durch technische Vorkehrungen auf die Angehörigen der jeweiligen Gruppe zu beschränken, was durch einen Login vorgesehen ist.